

**Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV)  
im Rahmen der internationalen Amtshilfe in Steuersachen:  
Information der betroffenen Person**

Die ESTV informiert gemäss Artikel 14 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG; SR 672.5) wie folgt:

1. Die zuständige koreanische Behörde hat der ESTV gestützt auf Artikel 25 des Abkommens vom 12. Februar 1980 zwischen der Schweiz und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (DBA CH-KR; SR 0.672.928.11) ein Amtshilfeersuchen übermittelt.
2. Die vom Ersuchen betroffene Gesellschaft konnte nicht kontaktiert werden.
3. Hiermit fordert die ESTV die Texrex Finance Corp., letzte bekannte Adresse: Trident Chambers, P. O. Box 143, Road Town, Tortola, British Virgin Islands, auf, innerhalb von *fünf Tagen* ab Publikation der vorliegenden Mitteilung der ESTV eine zur Zustellung bevollmächtigte Person in der Schweiz zu bezeichnen.
4. Der Name und die Adresse der zur Zustellung bevollmächtigten Person in der Schweiz ist der ESTV entweder per E-Mail an: sei@estv.admin.ch oder an die folgende Adresse zu senden:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen SEI  
Eigerstrasse 65  
CH-3003 Bern

3. März 2015

Eidgenössische Steuerverwaltung